

SYNOPSIS

zur Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)

Der Entwurf zur Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972

wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt
2. Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport, Abteilung III/1
3. Volksanwaltschaft
4. Ämter der Landesregierungen
5. Österreichischer Gemeindebund, Niederösterreichischer Gemeindebund
6. Österreichischer Gemeindebund, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ
7. Österreichischer Städtebund - Landesgruppe NÖ
8. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
9. Wirtschaftskammer Niederösterreich
10. Kammer für Arbeiter u. Angestellte für NÖ
11. Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
12. Landespersonalvertretung
13. Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskliniken und Landespflegeheime
14. NÖ Landeskliniken-Holding
15. NÖ Gleichbehandlungskommission
16. NÖ Monitoringausschuss
17. Disziplinarkommission bei Amt der NÖ Landesregierung
18. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
19. Beratungs- und Informationsstelle beim Amt der NÖ Landesregierung
20. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
21. Abteilung Finanzen
22. Abteilung Personalangelegenheiten B
23. Abteilung Gemeinden
24. Interessenvertretung der NÖ Familien

Eingehende Stellungnahmen:

1. Österreichischer Gemeindebund, Niederösterreichischer Gemeindebund
2. Österreichischer Gemeindebund, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ
3. Kammer für Arbeiter u. Angestellte für NÖ
4. Landespersonalvertretung
5. Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskliniken und Landespflegeheime
6. NÖ Gleichbehandlungskommission
7. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

Nachfolgender Entwurf wurde einem Begutachtungsverfahren unterzogen:

„Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „der Amtsvorstand der Agrarbezirksbehörde,“ die Wortfolge „der Bildungsdirektor der Bildungsdirektion,“ eingefügt.
2. Im § 189 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) § 4 Abs. 6 in der Fassung des Landesgesetzes Nr. XX/XXXX tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.“

1. Allgemeine Stellungnahmen:

- Österreichischer Gemeindebund, Niederösterreichischer Gemeindebund:

Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt mit, dass keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

- Österreichischer Gemeindebund, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

Zu den gegenständlichen Begutachtungsentwürfen wird seitens des NÖ GVV keine Stellungnahme abgegeben.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

- Kammer für Arbeiter u. Angestellte für NÖ:

Die AK Niederösterreich erhebt gegen den vorliegenden Entwurf zur Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 keinen Einwand.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

- Landespersonalvertretung:

Bezug nehmend auf den Entwurf vom 24. April 2018 möchten wir zur vorliegenden Begutachtung wie folgt Stellung nehmen:

Dem vorliegenden Entwurf wird zugestimmt.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

- Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskliniken und Landespflegeheime:

Bezug nehmend auf den Entwurf vom 24. April 2018 möchten wir zur vorliegenden Begutachtung wie folgt Stellung nehmen:

Dem vorliegenden Entwurf wird zugestimmt.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

· NÖ Gleichbehandlungskommission:

Zum Entwurf der Novelle der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) wird seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission folgende Stellungnahme abgegeben:

Sämtliche personenbezogenen Begriffe werden ausschließlich männlich formuliert. Auch der neu eingeführte Begriff „Bildungsdirektor“ wird nicht wie im NÖ Landes-Bedienstetengesetz in männlicher und weiblicher Form verwendet, sondern ausschließlich in seiner männlichen Form. Eine geschlechtergerechte Formulierung wird angeregt.

Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming als Leitziel der NÖ Landespolitik in allen Bereichen der Landesverwaltung umzusetzen. Die sprachliche Gleichstellung ist daher seit langem ein wichtiger Baustein der Gender Mainstreaming Strategie und trägt zur Umsetzung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern bei. Dabei darf auf den „Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren“ des Gender Mainstreaming Arbeitskreises hingewiesen werden.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

Wie erwähnt ist die Umsetzung von Gender Mainstreaming der NÖ Landespolitik ein großes Anliegen. Es wird daher – im Rahmen der vorgefundenen textlichen Gestaltung der gegenständlichen Gesetze – der sprachlichen Gleichstellung auch in der Dienstrechtsnovelle im NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) Rechnung getragen. Eine – wie hier angeregte – singuläre geschlechtergerechte Formulierung im Gesetzestext der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 wäre im Widerspruch zur vorgefundenen sprachlichen Gestaltung. Auch wäre ein nicht einheitlich formulierter Gesetzestext für dessen Verständlichkeit und Lesbarkeit von Nachteil. Der Anregung wurde aber dahingehend entsprochen, als die Erläuterungen nunmehr geschlechtergerecht formuliert wurden.

· Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Gegen den mit Schreiben vom 24. April 2018 übermittelten Entwurf einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

2. Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

Es sind keine Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen eingelangt.